

Magdeburg, den 28.09.2011
-jl

Sitzung des HFA Nr. 40
Datum: 12.10.2011
Ort: Magdeburg, Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 5 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlagen: *Schreiben des SGSA v. 11.05.2010*
E-Mail-Rundschreiben des SGSA v. 09.07.2010
Schreiben SGSA und LKT vom 27.09.2011
KNSA-Beitrag Nr. 423/2011

Bisherige Beratung: -

Beschlussvorschlag: -

Begründung:

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits im Juni den Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5c Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) vorgelegt. Hierüber berichteten wir ausführlich mit KNSA-Beitrag 423 / 2011 vom 07.09.2011, der als Anlage zum Vorbericht beigelegt ist.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Lt. Art. 106 Abs. 5 GG erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Gemäß § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) beläuft sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (GA ESt) auf 15 v.H. des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Zinsabschlags (Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Der GA ESt wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden. Die Festlegung der Verteilungen auf die einzelnen Gemeinden, die unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erfolgt, hat damit nur Verteilungsauswirkungen auf die Gemeinden innerhalb eines Bundeslandes. Länderübergreifende Verschiebungen sind demnach nicht vorhanden.

Die Umstellung auf die jeweils aktuelle Lohn- und Einkommensteuerstatistik erfolgt turnusmäßig nach deren Veröffentlichung, welche etwa 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erfolgt (z.B. für 2007 etwa Mitte 2011).

In den Jahren 2012 bis 2014 soll die Verteilung des GA ESt auf der Grundlage der Einkommensteuerverhältnisse aus dem Jahr 2007 vorgenommen werden. Hierzu ist bereits ein Verordnungsentwurf über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vom Bundeministerium der Finanzen (BMF) Ende Mai 2011 zur Anhörung freigegeben worden. In diesem wird regelmäßig Bezug genommen auf den in § 3 GemFinRefG geregelten Verteilungsschlüssel.

Quasi losgelöst vom Verordnungsentwurf stellt sich bei der turnusmäßigen Umstellung auf die jeweils aktuelle Lohn- und Einkommensteuerstatistik auch diesmal wieder die Frage, ob die **Sockelbeträge** bei der Berücksichtigung der Einkommensteuer (ESt) angepasst werden müssen. Diese legen die Grenze fest, bis zu welcher die jeweiligen Einkommensteuerleistungen bei der Berechnung des jeweiligen Anteils einer Gemeinde an den Landeseinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer und damit bei der Berechnung der Schlüsselzahlen berücksichtigt werden. Sie betragen derzeit 30.000/60.000 € (Grund-/Splittingtabelle). Der kommunalindividuelle Anteil entspricht demnach gemäß § 3 GemFinRefG dem Anteil der Gemeinde an der Summe im jeweiligen Bundesland gesamten Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, wobei bei der Ermittlung des individuellen Anteils der jeweiligen Gemeinden jedoch nur die Einkommensteuerbeträge bis zur Höhe der sogenannten Sockelbeträge berücksichtigt werden.

Geringere Sockelbeträge benachteiligen tendenziell Gemeinden mit einem hohen Einkommensteuerniveau, da ein höherer Anteil der Lohn- und Einkommensteuerleistungen bei der Verteilung des Steueraufkommens des GA ESt innerhalb eines Bundeslandes auf die einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigt wird. Die Sockelbeträge üben aber auch einen **nivellierenden Effekt** zwischen einkommensteuerstarken und einkommensteuerschwachen Gemeinden aus.

Für die Städte und Gemeinden eines Bundeslandes ist tendenziell nur die Betrachtung der Verteilungswirkung einer solchen eventuellen Sockelbetragsanpassung innerhalb des eigenen Landes interessant, da sich Aufkommensverwerfungen über Ländergrenzen hinaus nicht ergeben. Denn der GA ESt orientiert sich an den Steuereinnahmen des jeweiligen Landes (§ 1 GemFinRefG, 15 % Lohn- und veranlagte ESt, 12 % Zinsabschlag (Kapitalertragssteuer)).

Das Aufkommen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer betrug 2010 laut regionalisierter Steuerschätzung vom Mai 2011 rd. 339 Mio. €, was einen Anteil an den gesamten kommunalen Steuereinnahmen (netto) von knapp 29 % ausmacht. Tendenzuell fällt dieser Anteil in den ostdeutschen Bundesländern aufgrund der nach wie vor geringeren Wirtschaftskraft gegenüber den westdeutschen Bundesländern und den damit geringeren gewinnabhängigen Steuern wie beispielsweise der Gewerbesteuer höher aus.

Über den aktuellen Stand der bundesweiten Diskussion um eine Anpassung der Sockelbeträge berichten wir in der Sitzung am 12.10.2011.

Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (VO GemFinRefG)

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.07.2010 (Anlage) haben wir über eine Änderung der Vorauszahlung für die Schlussabrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer berichtet. Konkret betraf dies die Änderung des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (VO GemFinRefG), womit neu geregelt wurde, dass bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres die Gemeinde eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung (Anmerkung: diese fällt nach § 3 Abs. 1 VO GemFinRefG auf den ersten Februar des Folgejahres) in Höhe von nun 100 v. H. und nicht wie bisher 110 v. H. der zum 1. November geleisteten Abschlagszahlungen für das dritte Kalendervierteljahr erhalten.

Der SGSA hat diese Änderung stets abgelehnt. Dies wird auch an dem Schreiben des SGSA vom 11.05.2010 an den damaligen Innenminister Hövelmann und Finanzminister Bullerjahn deutlich (**Anlage**).

In der 38. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22.09.2010 kritisierte der Ausschussvorsitzende Herr Zimmermann, die in vielen Bereichen zu beanstandende Umgangsart des Landes mit den Kommunen. Exemplarisch verwies Herr Zimmermann dabei auf die Änderung der VO zur Durchführung des GemFinRefG und der hier vorgenommenen Absenkung der Vorauszahlungen für das 4. Quartal von 110 auf 100% der Zahlungen des 3. Quartals. Er forderte eine Überprüfung, sobald die endgültige Abrechnung durch das Statistische Landesamt für das Jahr 2010 erfolgt.

Der SGSA hat sich mit Schreiben vom 27.09.2011 aufgrund der wie von uns vorhergesagten deutlichen Unterzahlung der Vorauszahlung für die Schlussabrechnung zum 15.12.2010 gemeinsam mit dem Landkreistag an das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Inneres und Sport gewandt. Das Schreiben ist dem Vorbericht als Anlage beigelegt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme und Aussprache gebeten.



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium des Inneren
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Innenminister Holger Hövelmann
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-37 JI-kn

Datum
11.05.2010

**Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes -**

Sehr geehrter Herr Minister,

wir wenden uns an Sie in Bezug auf ein Schreiben des Finanzministeriums vom 12.04.2010, indem über die beabsichtigten und nach unseren Kenntnissen mit ihrem Haus abgestimmten Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes informiert wird. Zum einen sollen im Fall kommunaler Neugliederungen die Schlüsselzahlen für die Aufteilung der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer für die betroffenen Gemeinden neu festgelegt werden. Dies ist unumstritten und führt wie bisher auch zu einer Art routinemäßiger Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes bzw. deren Anlage 1 wie letztmalig erfolgt durch die Sechste Verordnung vom 19. März 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 154ff).

Zudem beabsichtigt das Land, die jeweils zum 15. Dezember des Jahres zu leistenden Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung nicht mehr zu 110 v. H. des Ist-Aufkommens der für das dritte Quartal zu zahlen, sondern nur - wie bei der Umsatzsteuer - zu 100 v. H. Als Grund für diese Änderung wird lediglich die zum zweiten Mal in Folge durch das Land geleistete Überzahlung erwähnt, die aufgrund der dadurch resultierenden Rückforderungen beim Land und bei den Kommunen vermeintlich einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst möchten wir festhalten, dass eine „Punktlandung“ durch die Festsetzung einer bestimmten Quote im § 3 Abs. 3 o. g. Verordnung nicht gewährleistet werden kann. Auf Grund der bisherigen Regelung kam es zu einer Überzahlung der Kommunen in Höhe von rd. 1,76 Mio. Euro in 2008 und 920 Tsd. Euro in 2009. Dies geht aus den jeweiligen Schlussabrechnungen des Statistischen Landesamtes hervor. Proberechnungen bei Anwendung der von Ihnen vorgesehenen Absenkung der Vorauszahlungsquote von 100 statt 110 v. H. hätten in den exemplarisch aufgegriffenen Jahren 2008 und 2009 zu einer deutlichen Unterzahlung der Kommunen geführt, die in ihrer Intensität wesentlich stärker ausgefallen wäre, als die jetzt

angeführten Überzahlungen. Konkret hätte sich in 2008 eine Unterzahlung i. H. v. rd. 7,5 Mio. Euro und in 2009 i. H. v. rd. 8 Mio. Euro ergeben. Dies zeigt sehr deutlich, dass die zurzeit praktizierte Verfahrensweise einer Höherveranschlagung von 110 v. H. auf Basis des dritten Quartals eine relativ genaue Abbildung der Einnahmen für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer zulässt.

Es scheint die Intention des Landes zu sein, weitestgehend eine Überzahlung an die Kommunen von vornherein zu verhindern. Wir bitten zu beachten, dass es bei der Umsetzung der jetzt beabsichtigten Regelung in der Vergangenheit zu einer deutlichen Unterzahlung der Kommunen gekommen wäre. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer Unter- bzw. Überzahlung der Kommunen ist stark abhängig von der allgemeinen Steuerentwicklung und damit auch von der konjunkturellen Entwicklung. Beispielsweise sind die Einnahmen der Gemeinden Sachsen-Anhalts aus der Einkommenssteuer von 216 Mio. Euro in 2005 auf 294 Mio. Euro in 2007 angestiegen. Grundsätzlich kommt es für die Frage einer Unter- oder Überzahlung vor allem auf die Entwicklung zwischen dem dritten und vierten Quartal an. Die Schlussabrechnungen der Jahre 2005, 2006 und 2007 machen deutlich, dass selbst beim Fortgelten der derzeitigen Regelung eine deutliche Unterzahlung der Kommunen wahrscheinlich ist. So betrug die Unterzahlung in 2007 13,6 Mio. Euro. In 2005 waren es rd. 6,74 Mio. Euro und in 2006 immerhin noch rd. 3,65 Mio. Euro. Die dadurch resultierenden Zinsnachteile der Kommunen wären durch die nun geplante Absenkung von 110 auf 100 v. H. noch erheblich höher ausgefallen und hätten zeitgleich entsprechende Zinsvorteile beim Land erhöht. Nach allen Erfahrungen sollte an geltenden Regelungen fairerweise festgehalten werden.

Zwar geht die aktuelle Steuerschätzung vom 05.05.2010 davon aus, dass nach der deutlich negativen Entwicklung der Lohn- und Einkommenssteuer in den Jahren 2008 und 2009, das Niveau bezogen auf die Entwicklung der ostdeutschen Bundesländer auch in 2010 noch einmal leicht rückläufig sein wird, dann aber 2011 stagniert und ab 2012 wieder ansteigt. Gerade im Fall der ansteigenden Lohn- und Einkommenssteuer laufen die Kommunen generell in eine Unterzahlung, die sich bei einer Absenkung der Quote für die Vorauszahlung verstärken würde. Angesichts der derzeitigen prekären Finanzlage der Kommunen, zum einen hervorgerufen durch die stark rückläufigen Steuereinnahmen aller öffentlichen Haushalte zum anderen aber auch aufgrund der z. T. massiven Auswirkungen des neuen kommunalen Finanzausgleichsgesetzes, stehen wir dem Anliegen der Absenkung der Quote für die Vorauszahlung ablehnend gegenüber.

Auch aus einem anderen Grund gilt es, die derzeitige Regelung beizubehalten und so eine tendenzielle Unterzahlung der Kommunen zu verhindern. Im Rahmen der FAG-Novellierung wurden die Zahlungstermine dahingehend geändert, dass die allgemeinen Zuweisungen anders als in dem bis Ende 2009 gültigem FAG nicht mehr erstmalig zum 10. Januar eines Jahres, sondern nun zum 10. Februar gezahlt werden. Zeitgleich wurde die Regelung zur Kreisumlagezahlung, die nach wie vor zum 20. eines jeden Monats fällig ist nicht geändert! Dies führt bei vielen kreisangehörigen Gemeinden zu einer deutlichen Verschärfung der ohnehin schon angespannten finanziellen Situation, die durch eine tendenziell stärkere Unterzahlung zusätzlich beeinträchtigt werden würde.

Zudem bitten wir auch zu beachten, dass die Zahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer mit einer durchschnittlichen Verzögerung von 2,5 Monaten an die Gemeinden ausgereicht werden. So führen beispielsweise die Einnahmen des ersten Quartals, die zunächst beim Land vom 01.01. bis zum 31.3. entstehen, zeitverzögert erst am 01.05 zur Zahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlungen für

das zweite und dritte Quartal. Lediglich bei der für den 01. 02. des Folgejahres anstehenden Schlussabrechnung und der darin grundsätzlich auch enthaltenen Zahlung für das vierte Quartal, erfolgt durch die zum 15.12. vorgenommene Vorauszahlung keine zeitverzögerte Auszahlung des den Gemeinden zustehenden Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer. Lediglich im Falle einer Unterzahlung wird der Restbetrag zeitverzögert ausgezahlt. Aus dieser sicherlich auch administrativ kaum anders handhabbaren Regelung entsteht den Gemeinden bereits ein beträchtlicher Zinsverlust, der selbst bei einer Gleichverteilung des Steueraufkommens über die Quartale durch den positiven Zinseffekt einer Überzahlung nicht ausgeglichen werden dürfte.

Hinsichtlich des erwähnten erheblichen Verwaltungsaufwands wurde vom Ministerium des Inneren zudem darauf verwiesen, dass dies damit zusammenhängt, dass die Vorauszahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Schlussabrechnung mit der Gewerbesteuerumlage der Abrechnung für das dritte Quartal verrechnet wird und diese an unterschiedlichen Stellen durch die Kommunen verbucht werden. Eine kurzfristige Abfrage unter einzelnen Mitgliedern unseres Haushalts- und Finanzausschusses kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche Argumentation des Landes, die auf eine rein buchungstechnische Bestätigung abzielt, nicht nachvollziehbar ist. Den angefragten Städten sind keine Hemmnisse bzw. Probleme in der administrativen Umsetzung bekannt, die eine solche Änderung rechtfertigen würden.

Wir hoffen ausführlich dargelegt zu haben, warum die beabsichtigte Regelung bei den Städten und Gemeinden als unausgewogen bewertet wird. Wir bitten Sie daher, es bei der bewährten geltenden Regelung zu belassen. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Ein gleich lautendes Schreiben lassen wir dem Finanzminister zukommen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer 

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

20
Wir sind
Sachsen-Anhalt



9.07.10

Wesel
Komsanet

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 2. **Verbandsgemeinden/Verwaltungsgemeinschaften**
- im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20-31-37 jl

9. 7. 2010

Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf den Weg gebracht. Dies betrifft die in § 3 Abs. 3 enthaltene Regelung zur Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Die Änderung sieht vor, dass die jeweils zum 15. Dezember des Jahres zu leistende Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung nicht mehr in i. H. v. 110 v. H. des Ist-Aufkommens der für das III. Quartal zu zahlenden Abschlagszahlung erfolgt, sondern nur - wie bei der Umsatzsteuer - i. H. v. 100 v. H. Als Grund für diese Änderung wird lediglich die 2009 zum zweiten Mal in Folge durch das Land geleistete Überzahlung erwähnt, die aufgrund der dadurch resultierenden Rückforderung beim Land und bei den Kommunen vermeintlich einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursache.

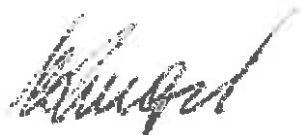
Der SGSA hatte sich im Vorfeld der Kabinettsentscheidung gegen diese Änderung ausgesprochen. Auch unter Einbeziehung der Ergebnisse einer Abfrage in der kommunalen Praxis, vor allem mit Blick auf die vom Land erwähnten administrativen Erleichterungen einer solchen Änderung auch bei den Kommunen, hat sich der SGSA mit Schreiben vom 11.05.2010 an den Innen- und Finanzminister gewandt und sich ausdrücklich gegen die geplante Änderung ausgesprochen. Im Schreiben wird u. a. deutlich gemacht, dass bei der Auswertung weiter zurückliegender Jahre und entsprechender Proberechnungen unter der Prämisse der jetzt geplanten Absenkung, die zurzeit praktizierte Verfahrensweise einer Höherveranschlagung von 110 v. H. auf Basis des III. Quartals eine relativ genaue Abbildung der Einnahmen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer zulässt.

Die genannte Kritik wurde in der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 17.05.2010 erneut gegenüber der Landesregierung vorgetragen. Trotz dessen wurde von Seiten der Landesregierung festgehalten, dass die geplante Änderung innerhalb der Landesregierung weitestgehend abgesprochen ist und man diese vor allem aufgrund der damit beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung, die aus Sicht des SGSA lediglich beim Land zu sehen ist, umsetzen wird. Der SGSA hat in der Finanzstrukturkommission unter Nennung weiterer Beispiele auf die zunehmende Problematik der Vorfinanzierungseffekte bei den Kommunen hingewiesen und diese deutlich kritisiert.

In der Kabinettsbefassung am 18.05.2010 wurde der beabsichtigten Änderung in § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes zugestimmt, so dass erstmalig zum 15. Dezember 2010 die Gemeinden eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung i. H. v. 100 anstatt 110 v. H. der zum 01. November geleisteten Abschlagszahlung erhalten. Sobald die Veröffentlichung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. LSA) erfolgt, werden wir hierüber informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

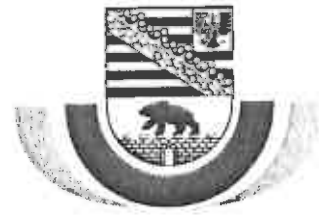


Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer

Anlage:
Schreiben des SGSA vom 11. 5. 2010



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Jens Bullerjahn
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 27. September 2011

Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer - Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes -

Sehr geehrter Herr Minister,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 11.05.2010, in dem wir Sie über unsere ablehnende Haltung gegenüber der damals vorgesehenen Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes informiert hatten. Trotz der von uns auch am 17.05.2010 in der Finanzstrukturkommission vorgetragenen Kritik wurde § 3 Abs. 3 der entsprechenden Verordnung dahingehend geändert, dass die Gemeinden ab 2010 bis zum 15. Dezember eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe von 100 v. H. und nicht wie bisher 110 v. H. der zum 1. November geleisteten Abschlagszahlung erhalten.

Als Grund für die Neuregelung wurde von Seiten des Landes lediglich auf die 2008 und 2009 durch das Land geleistete Überzahlung verwiesen, die aufgrund der dadurch resultierenden Rückforderungen beim Land und bei den Kommunen vermeintlich einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Zumindest für die Kommunen konnte dies nach erfolgter Rücksprache nicht bestätigt werden.

Wir haben stets betont, dass eine „Punktlandung“ durch die Festsetzung einer bestimmten Quote im § 3 Abs. 3 o. g. Verordnung nicht gewährleistet werden kann. Zwar kam es aufgrund der damaligen Regelung zu einer Überzahlung der Gemeinden beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von rund 1,76 Millionen Euro in 2008 und 920 Tsd. Euro in 2009. Jedoch führte die gleiche Regelung in den Vorjahren zu einer wesentlich höheren Unterzahlung von 3,65 Mio. Euro in 2006 und sogar 13,6 Mio. Euro in 2007. Die daraus resultierenden Restzahlungen wurden verrechnet mit der Restzahlung der Gemeinden an der Gewerbesteuerumlage zeitlich verzögert jeweils zum 1. Februar an die Gemeinden ausgereicht.

Die Anwendung der Absenkung der Vorauszahlungsquote von 100 statt 110 v. H. bereits auf die Jahre 2008 und 2009 hätte zu einer deutlichen Unterzahlung der Kommunen geführt, die in ihrer Intensität wesentlich stärker ausgefallen wäre, als die erwähnten Überzahlungen. Dies haben wir ebenfalls in unseren Schreiben vom 11.05.2010 ausgeführt.

Anhand der Schlussabrechnung des Statistischen Landesamts vom 28.01.2011 für das Haushaltsjahr 2010 ergab sich, wie von uns vorhergesagt, im Vergleich der Vorauszahlungen auf die Schlussabrechnung vom 15.12.2010 (§ 3 Abs. 3 VO) und der Abschlussrechnung für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (§ 3 Abs. 1 VO) zum 01.02.2011 eine deutliche Unterzahlung der Gemeinden i. H. v. rd. 8 Mio. Euro.

Angesichts der aktuell schwierigen Finanzlage vieler Gemeinden, Städte und Landkreise darf das Land den Kommunen keine Einnahmen vorenthalten, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Die vorgenommene Absenkung der Quote für die Vorauszahlung lehnen wir daher ab. Gleichzeitig bitten wir, die Änderung des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes zurückzunehmen.

Für unsere Bitte spricht auch, dass im Rahmen des neuen FAG die Zahlungstermine seit 2010 dahingehend geändert wurden, dass die allgemeinen Zuweisungen - anders als in dem bis Ende 2009 gültigem FAG - nicht mehr erstmalig zum 10. Januar eines Jahres sondern nun zum 10. Februar gezahlt werden. Im Interesse einer fairen Partnerschaft zwischen Land und Kommunen darf auf beiden Ebenen die Vorfinanzierung ausstehender Einnahmen nur kurzfristig erforderlich werden. Dies gilt im Übrigen auch außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes wie z. B. bei der Abrechnung von Baugebühren im Verfahren nach § 59 BauO LSA.

Das Ministerium für Inneres und Sport erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Nr. 423

BMF legt Verordnungsentwurf zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2012 bis 2014 vor

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5c Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) vorgelegt. Mit der Verordnung werden die Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die Länder festgesetzt und nähere Bestimmungen für die Ermittlung der Gemeindefinanzschlüsselzahlen für die Jahre 2012 bis 2014 getroffen.

Damit verbunden ist die 2. Stufe der Überleitung zu einem vollständig fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel. Dieser war notwendig geworden, weil bei der Einführung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als Ersatz für die 1998 abgeschaffte Gewerbesteuer lediglich ein Übergangsschlüssel für die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden gewählt und zeitgleich der Auftrag erteilt wurde, einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel zu konzipieren. 2008 wurde dieser Forderung nachgekommen, indem für die Jahre ab 2009 die sukzessive Einführung eines fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels vereinbart wurde. Vor allem die ostdeutschen Bundesländer sind durch die Umstellung mit Einnahmeverlusten konfrontiert, da sie bei den im neuen fortschreibungsfähigen Schlüssel zugrunde gelegten Kriterien (Gewerbesteueraufkommen [brutto], sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Entgelte sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) generell unterdurchschnittlich entwickelt sind und mit dem neuen Verteilungsschlüssel die damalige Vorwegaufteilung zu 15 v.H. (§ 5a GemFinRefG alt) für die ostdeutschen Bundesländer abgeschafft wurde. Hierüber berichteten wir u.a. mit dem KNSA-Beitrag Nr. 635/2007 vom 16.11.2007. Der SGSA hatte sich seinerzeit sowohl für eine Beibehaltung der Vorwegaufteilung als auch für eine Modifikation der Verteilungskriterien, z. B. die Berücksichtigung des öffentlichen Dienstes, ausgesprochen. Im Verlauf des Reformprozesses wurde aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen auch innerhalb der kommunalen Familie eine Kompromisslösung gefunden, die u.a. eine stufenweise Einführung des 'neuen' fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels vorsah (siehe KNSA-Beitrag Nr. 462/2008 vom 11.09.2008).

Rechtsgrundlage für die jetzige Verordnung sind §§ 5c Abs. 2 Satz 1 und 5e GFRG sowie § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes. Sie ist die Anschlussregelung für die Rechtsverordnung vom 25.09.2008 (BGBl. I S. 1928) für die Jahre 2009 bis 2011.

Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer im Jahr 1998 erhielten die Städte und Gemeinden 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens. Dieser Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder sowie innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab aufgeteilt.

Die Schlüsselzahl für den Länderanteil setzt sich für den Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2017 aus einem **nichtfortschreibungsfähigen Bestandteil** (§ 5a GFRG) und einem **fortschreibungsfähigen Bestandteil** (§ 5b GFRG) zusammen (Übergangsschlüssel).

Der nichtfortschreibungsfähige Teil des Verteilungsschlüssels entspricht dem bis einschließlich 2008 geltenden Schlüssel. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten die Gemeinden der alten Länder 85 % und die Gemeinden der neuen Länder 15 % des gemeindlichen Umsatzsteueraufkommens. Innerhalb von zehn Jahren soll sich das Gewicht dieses Schlüssels in vier Stufen auf null reduzieren, so dass ab dem Jahr 2018 allein der endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Schlüssel zur Anwendung kommt. Dieser setzt sich

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens (brutto),

- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort (ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen) sowie
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort (ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen)

zusammen. Beschäftigte und Entgelte werden mit dem durchschnittlichen gewogenen örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz des jeweiligen Erfassungszeitraums gewichtet. Zudem wird die dem Schlüssel zugrunde liegende Datenbasis im Drei-Jahres-Turnus aktualisiert.

In den Jahren 2009 bis 2011 geht der nichtfortschreibungsfähige Teil mit einem Gewicht von 75 % und der fortschreibungsfähige Teil mit einem Gewicht von 25 % in den Verteilungsschlüssel ein, in den Jahren 2012 bis 2014 gehen nichtfortschreibungsfähiger und fortschreibungsfähiger Teil mit einem Gewicht von jeweils 50 % in den Schlüssel ein und in den Jahren 2015 bis 2017 geht der nichtfortschreibungsfähige Teil mit einem Gewicht von 25 % und der fortschreibungsfähige Teil mit einem Gewicht von 75 % in den Verteilungsschlüssel ein. Ab dem Jahr 2018 gilt allein der fortschreibungsfähige Schlüssel.

Umsetzung der zweiten Stufe des Übergangsschlüssels

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Länderschlüsselzahlen für die Jahre 2012 bis 2014. Die Schlüsselzahlen setzen sich mit einem Gewicht von 50 % aus dem nichtfortschreibungsfähigen Bestandteil nach § 5a GFRG und einem Gewicht von 50 % aus dem fortschreibungsfähigen Bestandteil nach § 5b GFRG zusammen. Damit wird die zweite Stufe des Übergangsschlüssels umgesetzt.

Aktualisierte Datenbasis

Die Schlüsselzahlen für den Zeitraum von 2012 bis 2014 basieren auf einer aktualisierten Datengrundlage des Gewerbesteueraufkommens (brutto) der Jahre 2004 bis 2009, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 2007 bis 2009 und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte der Jahre 2006 bis 2008. Die Schlüsselzahlen beruhen regelmäßig auf Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Da diese Berechnungen noch nicht abgeschlossen waren, enthält der Verordnungsentwurf noch keine Angaben zu den konkreten Länderschlüsselzahlen. Diese werden in die Fassung des Entwurfs der Verordnung übernommen, die dem Bundesrat zugeleitet wird.